

(2) Die Pflicht zum Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen kann in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt werden. Diese Bestimmungen sollen Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitpunkt des Abschlusses der Koordinierungsvereinbarungen sowie über Sanktionen bei Verletzung von Pflichten aus Koordinierungsvereinbarungen enthalten.

§33

Allgemeine Leistungsbedingungeil

(1) Die Rechte und Pflichten der Betriebe können auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) geregelt werden, wenn die Besonderheiten einzelner Zweige und Bereiche die Festlegung einheitlicher Grundsätze erfordern und die Regelung nicht durch Koordinierungsvereinbarungen oder Rahmenverträge erfolgen kann.

(2) Die ALB ergehen als Anordnung des Leiters des zentralen staatlichen Organs, das für die Bilanzierung verantwortlich ist oder dem die bilanzierenden Organe unterstehen. Die ALB bedürfen der Zustimmung der Leiter der für die Hauptgruppen der Partner zuständigen zentralen staatlichen und genossenschaftlichen Organe sowie des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und des Ministers der Finanzen. Sie bedürfen auch der Zustimmung des Ministers der Justiz, wenn sie Rechte und Pflichten der Bürger oder von Betrieben, die dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht unterliegen, regeln.

Dritter Teil**Inhalt und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen**Grundsätze**

§34

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages in Übereinstimmung mit der sich aus den staatlichen Plänen ergebenden Zielsetzung eigenverantwortlich zu vereinbaren. Sie haben den Vertrag so zu gestalten, daß er auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zum größten volkswirtschaftlichen Nutzen bei niedrigsten Kosten führt.

(2) Durch den Wirtschaftsvertrag übernimmt der Leistende die Verpflichtung, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die ordnungsgemäß angebotene Leistung als Erfüllung anzuerkennen (Abnahme) und als Gegenleistung den vereinbarten Preis zu zahlen.

§35

(1) Die Partner haben alle Anstrengungen zu unternehmen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der im Wirtschaftsvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen erforderlich sind.

(2) Die Partner haben zur qualitäts-, Sortiments- und termingerechten Erfüllung des Wirtschaftsvertrages die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfange zu nut-

zen, insbesondere den wissenschaftlich-technischen Fortschritt durchzusetzen, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit anderen Betrieben zu entwickeln, alle Kapazitäts-, Zeit- und Materialreserven auszuschöpfen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

(3) Die Partner haben Leistung und Gegenleistung in gehöriger Weise, insbesondere qualitäts-, sortiments- und termingerecht und an dem dafür bestimmten Ort zu erbringen. Der Wirtschaftsvertrag ist erfüllt, wenn Leistung und Gegenleistung erbracht worden sind.

§36

Inhalt der Wirtschaftsverträge

(1) Die Partner haben den Inhalt des Wirtschaftsvertrages so zu vereinbaren, wie das für seine ordnungsgemäße Erfüllung erforderlich ist. Zum Vertragsinhalt gehören insbesondere:

1. die Leistung;
2. die Qualität;
3. die Garantie oder deren pauschale Abgeltung;
4. die Leistungszeit;
5. der Preis;
6. die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, insbesondere die Erteilung der Versanddisposition;
7. die Art und Weise des Transports, der Transportverpackung und der Be- und Entladung;
8. der Leistungsort, die Gefahrtragung und die Transportkosten;
9. die Rechnungserteilung, das anzuwendende Verrechnungsverfahren und die Zahlungsfrist;
10. die Folgen von Pflichtverletzungen.

(2) Der Vertragsinhalt richtet sich im einzelnen nach den konkreten Bedingungen der wechselseitigen Beziehungen.

§37

Leistung

(1) Die Partner haben in dem Wirtschaftsvertrag die Leistung so konkret zu bestimmen, wie es für deren Erbringung und die Sicherung des Bedarfs erforderlich ist. Die Leistung kann sich beziehen auf die Lieferung von Erzeugnissen, die Errichtung von Bauwerken und die Montage von Anlagen, die Herbeiführung eines wissenschaftlich-technischen Erfolges, die Überlassung zur Nutzung, die Gewährung von Krediten und auf andere Handlungen.

(2) Der Leistungsgegenstand ist zu konkretisieren durch Angaben über:

1. Umfang, Menge, Sorte, Abmessung, Größe, Type, Rezeptur, Farbe, Muster, Ausführung, technisch-ökonomische Kennziffern oder andere Kennzeichnungen;
2. Zubehör und Ersatzteile, Ergänzungsvorrichtungen und Ergänzungseinrichtungen sowie Nebenleistungen, soweit sie zur Vervollständigung der Leistung gehören;